Öffentliche Auflage der amtlichen Vermessung Gemeindename, Los x

Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen

Der Perimeterplan des Gebiets mit dauernden Bodenverschiebungen Gebietsnamen wird gemäss Art. 25 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; BR 217.300) öffentlich aufgelegt.

Auflageakten:

* Perimeterplan Rutschgebiet x
* Liegenschaftsverzeichnis
* Situationsplan mit Verschiebungen

Auflageort:

xxx

Auflagezeit:

Datum bis Datum

Auskunftserteilung:

Der Ingenieur-Geometer steht am Datum zwischen xxx und xxx Uhr zur Auskunftserteilung im Auflagelokal zur Verfügung.

Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes bewirken gemäss Art. 660 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) keine Veränderung der Grenzen. Dieser Grundsatz gilt gemäss Art. 660a Abs. 1 ZGB nicht für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, wenn diese als solche bezeichnet worden sind.

Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet ist nach Art. 660a Abs. 3 ZGB im Grundbuch anzumerken.

Wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, kann gemäss Art. 25 Abs. 2 KGeoIG an den Vorstand der Gemeinde Gemeindename, Adresse Gemeindekanzlei, bis spätestens Datum (Datum des Poststempels) schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt und eine Begründung sowie die Plan- und Parzellennummern zu enthalten.

Gemeindevorstand Gemeindename

Name